

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 Satz 1 der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) i. V. m. § 2 Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 21.12.1993 (GVBl. S. 23) hat der Kreistag des Landkreises Greiz am 30.11.2001 nachstehende Satzung beschlossen:

**Satzung des Landkreises Greiz  
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich  
tätige Personen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen  
im Brand- und Katastrophenschutz herangezogen werden**

**§ 1  
Grundsätze**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind alle mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist die Berufung als Kreisbrandinspektor, Stellvertretender Kreisbrandinspektor oder Kreisbrandmeister in die ehrenamtliche Funktion durch den Landkreis und alle anderen ehrenamtlichen Funktionen durch den Landrat.
- (4) Die Verdienstausfallerstattung in Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG bleibt unberührt.

**§ 2  
Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandinspektor, die Kreisbrandmeister, den Kreisjugendfeuerwehrwart und die Zugführer der Katastrophenschutz-einheiten sowie die Führer von Einheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen der Zugführer vergleichbar sind, erfolgt monatlich im Voraus als Pauschalbetrag.
- (2) Mit der Aufnahme der Tätigkeit und der erfolgten Berufung nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung bis zum 15. des Monats, so ist der volle Betrag zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dem 15. des Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Laufe eines Monats beendet, verbleibt die Aufwandsentschädigung für diesen Monat in voller Höhe.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Kreisausbilder erfolgt entsprechend der abgerechneten Lehrgangszeit und nach Abschluss eines Kreislehrganges.

### **§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisbrandinspektors setzt sich aus einem Grundbetrag von 205,00 EUR und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte selbstständige Feuerwehr im Landkreis zusammen. Die Höhe des Zuschlages wird durch die jeweils geltende Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung bestimmt.

(2) Der ständige Vertreter des Kreisbrandinspektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,00 EUR. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die dem stellvertretenden KBI aus § 3 Abs. 3 der Satzung entstehenden Pflichten abgegolten.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister beträgt 154,00 EUR. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung fachspezifischer Aufgabenbereiche wie „Sicherheit und Unfallschutz“, „Technik“, „Einsatzplanung“ und „Förderung Brandschutzinvestition“ erhalten die jeweiligen Kreisbrandmeister vorbehaltlich ihrer Berufung durch den KBI in diesen Aufgabenbereich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 16,00 EUR im Monat. Die Kreisbrandmeister „Aus- und Fortbildung“ und „Öl- und Gefahrgut“ erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 31,00 EURO im Monat.

(4) § 5 der Satzung gilt auch für die Aufwandsentschädigung dieser fachspezifischen Aufgabenbereiche.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Zugführers des Gefahrgutzuges beträgt 67,00 EUR und seines Stellvertreters 26,00 EUR.

(6) Die Zugführer der anderen Katastrophenschutzzüge und die Führer von kreiseigenen Einheiten, die mit denen des Katastrophenschutzes vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 EUR.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts besteht aus einem Grundbetrag von 52,00 EUR und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr. Die Höhe des Zuschlages wird durch die jeweils geltende Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung bestimmt.

(8) Die Aufwandsentschädigung des Kreisausbilders beträgt je Ausbildungsstunde 11,00 EUR. Einer Ausbildungsstunde liegen 45 Minuten zugrunde.

Neben dieser Entschädigung erhalten die Kreisausbilder für Atemschutzgeräteträger eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung ihres privaten Pkw entsprechend § 6 Thüringer Reisekostengesetz zum Abschluss der praktischen Ausbildung des Atemschutzgeräteträger-Lehrgangs in der Atemschutzübungsstrecke an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

Die Wegstreckenentschädigung wird für eine einfache Hin- und Rückfahrt zwischen dem Wohnort des Kreisausbilders und der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule gewährt.

**§ 4**  
**Lehrgangsbesuch an der Thüringer  
Brand- und Katastrophenschutzschule**

(1) Nimmt ein Feuerwehrkamerad im dienstlichen Auftrag des Landkreises an einem Lehrgang an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) teil, so erstattet der Landkreis die Fahrauslagen für die An- und Abreise zu den Lehrgängen an der Thüringer LFKS, einschließlich der für Wochenendheimfahrten bei mehrwöchigen Lehrgängen entstehenden Fahrauslagen entsprechend der Regelungen des Thüringer Reisekostenrechtes.

**§ 5**  
**Ruhen der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des vierten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen drei Monate nicht ausgeübt wurde.

(2) Dem Betroffenen soll die geplante Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung rechtzeitig in schriftlicher Form unter Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme mitgeteilt werden. Die ununterbrochene Nichtausübung des Ehrenamtes über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ist durch das Landratsamt Greiz festzustellen. § 5 Abs. 1 der Satzung bleibt unberührt.

(3) Die Aufwandsentschädigung ruht solange, wie einem der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Funktionsträger vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt zum 01.01.2002 die Satzung des Landkreises Greiz zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen im Brand- und Katastrophenschutz herangezogen werden vom 01. Januar 2000, außer Kraft.

Greiz, den 10.12.2001

Landkreis Greiz

gez. Martina Schweinsburg  
Landrat